

## **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen**

Die Stadt Walsrode macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet.

Diese Richtlinie ermöglicht eine freiwillige Leistung im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 5 NKomVG, unter besonderer Beachtung der §§ 110ff, und Bezuschussung aus Haushaltsmitteln zur Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung. Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Partner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

Wie für freiwillige Leistungen üblich, behält sich die Stadt das grundsätzliche Recht für Einzelentscheidungen und zur Änderung der Richtlinien, insbesondere unter dem Finanzvorbehalt, ausdrücklich vor.

## **2. Antragsberechtigte**

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied der AWS sind. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den AWS antragsberechtigt:
- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
  - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.2) erhalten und die Gesamtausgaben des Projekts mindestens 25.000 € betragen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1. Förderungsfähig sind:
- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
  - zusätzlich sind Sanierungsmaßnahmen von Außensportanlagen förderfähig, wenn diese über das Maß einer regelmäßigen jährlichen Wiederherstellbarkeit in Abständen von mindestens 8 Jahren notwendig sind.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:
- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
  - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.
- 4.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme nach erfolgter Antragsprüfung mindestens 5.000 € betragen.

## **Richtlinie der Stadt Walsrode zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenunterhaltung in Walsrode und den Ortschaften**

- 4.3. Unmittelbar nach Antragstellung kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum der Eingangsbestätigung durch die Stadt Walsrode maßgeblich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.
- 4.4. Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

### **5. Art und Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2. Die Förderung wird in Höhe von maximal **40 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.
- 5.3. Wird nur eine Förderung bei der AWS beantragt, wird die Förderung in Höhe von maximal 50 v.H der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen. Der Eigenanteil des Antragstellers hat mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten zu betragen, wobei sachbezogene Spenden nicht zum Eigenanteil angerechnet werden dürfen.
- 5.4. Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben ist eine Antragsstellung beim LSB notwendig.

### **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1. Die Antragstellung erfolgt über das Antragsformular der Stadt Walsrode. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann.
- 6.2. Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind zu beachten. Anträge für der nächste Jahr müssen spätestens zum 15.09. des aktuellen Jahres eingereicht werden.
- 6.3. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres bei der Stadt Walsrode eingereicht wurde.
- 6.4. Über die Gewährung von Förderungen an die Förderungsempfänger entscheidet die Stadt Walsrode
- 6.5. Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Finanzierungsplan
  - Baubeschreibung
  - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1
- 6.6. Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Finanzierungsplan
  - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
  - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.
  - Bestätigung der Antragsstellung beim LSB

## **7. Auszahlung**

- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Ergeben sich Änderungen der zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme, so dass eine vollständige Abforderung der Fördermittel im Förderjahr nicht möglich ist, sind diese spätestens bis zum 31.12. des Förderjahres bei der Stadt Walsrode anzuzeigen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) bei der Stadt Walsrode einzureichen.
- 7.3. Eine Auszahlung ist möglich, sobald Rechnungen in Höhe der Fördersumme vorliegen, ab einer Förderungssumme von 10.000 € ist eine einmalige Teilauszahlung in Höhe der vorliegenden Rechnungen und den Zahlungsnachweisen möglich.

## **8. Nachweisführung**

- 8.1. Die Fertigstellung der Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres bei der Stadt Walsrode anzuzeigen.
- 8.2. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüzzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **9. Rückforderungen**

- 9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn:
  - mit der Baumaßnahme vor Einreichung des Antrages begonnen wurde
  - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
  - die Fertigstellung nicht fristgerecht eingereicht wurde (gem. 8.1)Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden. In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
  - die geförderte Sportstätte bzw. Baumaßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
  - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine bei der AWS vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
  - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
  - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

## **10. Prüfung der Mittelverwendung**

- 10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der Stadt Walsrode.
- 10.2. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.

## **11. Unterhaltungskostenzuschüsse**

Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten (Sportplätzen, Sporthallen, Gymnastikräumen, Tennisplätzen und Schießständen) können jährliche Zuschüsse zu deren lfd. Unterhaltung gewährt werden. Bezuschusst werden können Sportstätten, die am 01.01. des jeweiligen Jahres bestehen. Die Höhe der jährlichen Unterhaltungskostenzuschüsse bestimmt sich nach der Höhe der von der Stadt Walsrode zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel und einem von der AWS festgelegten Verteilungsschlüssel. Punkt 9 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

## **12. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt ab dem Förderjahr 2026.